

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2018 wird die Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 37, umgesetzt. Die daraus folgenden Änderungen sollen einerseits in der Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung 2013, BGBl. II Nr. 436/2013, durch Art. 1 und andererseits in der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. I Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. I Nr. 219/2018, durch Art. 2 im Rahmen einer nicht näher allgemein zu erläuternden Anpassung berücksichtigt werden.

Ein wesentliches Ziel der Richtlinie (EU) 2016/2341 ist es, die grenzüberschreitende Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu erleichtern, die Information der Begünstigten zu verbessern und die Governance der EbAV zu stärken. Diese Zielsetzung soll mit der vorliegenden Novelle berücksichtigt werden.

Zur Konkretisierung wesentlicher Aspekte des Prüfberichtes des Prüfaktuars wurde der FMA bereits gemäß § 21 Abs. 8 PKG in der Fassung vor Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 eine Verordnungsermächtigung eingeräumt. Diese Verordnungsermächtigung bleibt gemäß § 21e Abs. 5 PKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2018 bestehen. Nach dieser Verordnungsermächtigung hat die FMA die Mindestgliederung und den Mindestinhalt durch Verordnung festzulegen, dabei hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die FMA hat die Verordnungsermächtigung mit der zu novellierenden Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung 2013, BGBl. II Nr. 436/2013, ausgeübt.

Mit Art. 1 der vorliegenden Novelle sollen im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen werden: Im Prüfbericht sollen die Prüfungsergebnisse im Hinblick auf die Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik der Pensionskasse angegeben werden. Ebenso soll die Angabe im Hinblick auf die Beurteilung der Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen neu aufgenommen werden. Schließlich soll zukünftig angegeben werden, ob die Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einem Vergleich mit Erfahrungswerten standhalten.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Novelle der Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung 2013):

Zu Z 1 (Titel):

Im Titel wird der Verweis an die aktuelle Gesetzeslage angepasst und eine Abkürzung eingeführt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1), Z 6 (§ 2 Z 3), Z 8 (§ 9 Abs. 2) und Z 10 (§ 9 Abs. 4):

Verweisanpassungen an die PKG-Novelle BGBl. I Nr. 81/2018.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2) und Z 4 (§ 1 Abs. 3):

Verweisanpassungen an die neu erlassene Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 (FJMV 2019), BGBl. I Nr. XXX/2018.

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung an vergleichbare Regelungen wie zum Beispiel § 2 Abs. 1 der Versicherungsunternehmen-Aktuarberichtsverordnung (VU-AktBV), BGBl. II Nr. 300/2015.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 3 Z 4 bis 6):

Mit den Bestimmungen werden zusätzliche Erläuterungen im Kapitel 5 des Prüfberichtes zum versicherungstechnischen Ergebnis vorgeschrieben, die die Einhaltung der Vorgaben zum erweiterten gesetzlichen Prüfumfang gemäß § 21e Abs. 3 Z 5 und 6 PKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2018 sicherstellen sollen. Diese betreffen die Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik, die Beurteilung der Verlässlichkeit und Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Frage, ob die der Beurteilung zugrunde liegenden Annahmen einem Vergleich mit Erfahrungswerten standhalten.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 2a) und Z 11 (§ 10 Abs. 2 Z 3a):

Mit dieser Bestimmung wird dem Erfordernis gemäß § 21e Abs. 3 letzter Satz PKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2018 Rechnung getragen, wonach dem Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berichten ist. Da der Prüfbericht dem Vorstand gemäß § 21e Abs. 5 PKG spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu übermitteln ist, wird dem Erfordernis gemäß § 21e Abs. 3 letzter Satz PKG damit Genüge getan.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 2):

Bestimmung zum Inkrafttreten.

Zu Art. 2 (Novelle der FMA-Incoming-Plattformverordnung):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 7):**

Mit der Bestimmung wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 36a PKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2018 ausgenutzt. Abgesehen von den schon bisher berücksichtigten Übermittlungen gemäß § 6a Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 7, § 12 Abs. 5, § 30a Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 33b Abs. 1 und 2 und § 36 Abs. 1 und 2 PKG, sollen nunmehr auch die erst mit der letzten Novelle in die Verordnungsermächtigung einbezogenen Übermittlungen gemäß § 11f Abs. 3, § 11h Abs. 4, § 12a Abs. 1 Z 6, § 21e Abs. 5, § 22a Abs. 4, § 26 Abs. 1 und § 30a Abs. 1a PKG im Rahmen der FMA-IPV berücksichtigt werden. Es entspricht der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, derart standardisierte Übermittlungen über die FMA-Incoming-Plattform zu leiten.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 9):

Bestimmung zum Inkrafttreten.